

Arbeitsgericht Darmstadt

Aktenzeichen: 0668.1463/001-19-V-2020/6418

Hausverfügung

Auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums der Justiz (HMdJ) für den Zutritt zu Gerichten und Staatsanwaltschaften für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2) - Pressemitteilung Nr. 35 des HMdJ vom 17. März 2020 – ordne ich für das Arbeitsgericht Darmstadt an:

1. Der Zugang zu dem Arbeitsgericht Darmstadt wird für Personen, die keine Justizbediensteten und keine Prüflinge für das 1. oder 2. Juristische Staatsexamen sind, auf ein **absolut notwendiges Minimum** beschränkt.
2. Im Eingangsbereich, im Bereich des Treppenhauses und im Bereich vor den Sitzungssälen sind Besucherinnen und Besucher verpflichtet, einen **Mund-Nasenschutz (sog. Maske)** zu tragen.
3. Von **persönlichen Vorsprachen** ist nach Möglichkeit abzusehen. Das Arbeitsgericht Darmstadt ist nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten aufzusuchen. In Zweifelsfällen soll vorher telefonisch abgeklärt werden, ob eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden.
4. Anträge und andere Anliegen sollten vorrangig per Telefon, Telefax oder auf schriftlichem Weg gestellt und vorgebracht werden.

Weiter werden rechtssuchende Personen gebeten, nicht persönlich in den Geschäftsstellen des Arbeitsgericht Darmstadt zu erscheinen. Die Rechtssuchenden erreichen die Geschäftsstellen telefonisch zu den angegebenen Zeiten. In dringenden Fällen können nach telefonischer Voranmeldung auch persönliche Vorsprachen ermöglicht werden.

Es wird gebeten, nach Möglichkeit die auf der Homepage der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit angebotenen Online-Formulare zur Klageerhebung und zur Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe zu benutzen. Diese können unter <https://arbeitsgerichtsbarkeit.hessen.de> im Menü unter dem Punkt „Themen von A - Z“ unter dem Unterpunkt „Formulare/Merkblätter“ nebst einem Merkblatt zur Klageerhebung abgerufen werden. Eine Auswahl von Klagevordrucken liegt außerdem im Bereich zwischen den beiden Türen im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes zur Abholung bereit.

Sofern rechtssuchenden Personen dies nicht möglich oder nicht zumutbar ist, besteht die Möglichkeit, die **Rechtsantragstelle** zu deren Öffnungszeiten persönlich aufzusuchen.

Anträge, Klagen und weiteres Schriftgut, das persönlich zum Arbeitsgericht Darmstadt gebracht wird, ist in den Fristenbriefkasten einzuwerfen.

5. Für sämtliche Anliegen mit Justizbezug besteht die Möglichkeit, sich mit Fragen an den digitalen Servicepoint der Justiz zu wenden über die landesweit kostenlose Rufnummer **0800 / 96 32 147** (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder **servicepoint@justiz.hessen.de**. Der Servicepoint dient dazu, Bürgerinnen und Bürger kompetent, zuverlässig und schnell Auskunft auf ihre Fragen und sachdienliche Informationen zu vielen justizspezifischen Themen zu geben.
 6. Postfächer in der Poststelle des Arbeitsgerichts Darmstadt können nicht mehr genutzt werden.
 7. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude zum Zweck des Besuches von öffentlichen Verhandlungen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern grundsätzlich zu gestatten. Der Zutritt ist innerhalb des Gebäudes nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist (Anwesenheit im Gebäude über die Dauer der Verhandlung hinaus nicht gestattet). Etwaige Terminladungen sind vorzuzeigen.
 8. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist der Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten sind, nur zu gestatten, wenn eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Prüflinge für das 1. oder 2. Staatsexamen. Es müssen die folgenden Verhaltensregeln berücksichtigt werden:
 - a. Der Zutritt ist innerhalb des Gebäudes nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist.
 - b. Die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen sind einzuhalten.
 - c. Der Zutritt zum Gebäude ist zu untersagen, wenn die vorstehend genannten Personen innerhalb der letzten 14 Tage:
 - in einem internationalen Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der Festlegung durch das Robert Koch-Institut (tagesaktuell abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) waren
- oder

- Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht.
- Gleiches gilt, soweit Personen unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten könnten.

Soweit es sich um Personen, die zu einem Termin geladen wurden, oder deren Vertreterin oder Vertreter handelt, sind die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über die Zutrittsuntersagung unverzüglich zu informieren.

Diese Hausverfügung löst die Hausverfügung vom 23. März 2020 mit sofortiger Wirkung ab. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

Darmstadt, 09. Juli 2020

Der Direktor des Arbeitsgerichts

gez. K. Schäfer